

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH -KHEH-

HRB 3884 beim Amtsgericht Frankfurt/Oder

- Stand Januar 2015 -

1 Geltungsbereich

Die Einkaufsbedingungen der KHEH gegenüber Unternehmen, Lieferanten, Herstellern oder anderen juristischen Personen des privaten Rechts, in der Folge Lieferanten genannt. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Für Bestellungen von Lieferungen und/oder Leistungen, der KHEH, in der Folge Leistungen genannt, gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen ausschließlich. Änderungen oder Ergänzungen sowie diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende beziehungsweise abweichende Bedingungen erkennt KHEH nicht an, es sei denn, dass sie als Zusatz zu den KHEH-Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt wurden und damit ihrer Geltung zugestimmt wurde. Die Annahme von Leistungen oder deren vorbehaltlose Zahlung durch KHEH bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch KHEH.

2.2 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die KHEH-Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen, tut er dies nicht, so ist KHEH zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.4 Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und – soweit industrielle/medizinische Standards und/oder Regelwerke wie gleichzusetzende Normen bestehen – in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Bei diversen Normen gilt die jeweils ranghöhere Norm.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, verzollt, incl. Verpackung und Versicherung, beziehungsweise die Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Lieferort mit ein. KHEH bezahlt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den vereinbarten Preis innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung nach Rechnungserhalt netto. Das Recht für KHEH zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts kann nicht beschränkt werden. Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn und soweit diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

4.1 Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Termins/der Frist ist der Eingang der Ware im KHEH bzw. die Leistungserbringung. Der Lieferant ist verpflichtet, KHEH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände jeglicher Art eintreten/erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten, z. B. Reisekosten.

4.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen KHEH – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge haben.

4.4 Im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten ist KHEH berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes/Leistungswertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 4 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (z.B. Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges dem KHEH gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

4.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem KHEH wegen der verspäteten Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dieses gilt maximal bis zur vollständigen Zahlung des von KHEH geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.

4.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn KHEH hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder sie sind für KHEH zumutbar.

4.7 Für Stückzahlen, Gewichte, Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, sind die vom KHEH bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben KHEH neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a. ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. KHEH darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH -KHEH-

HRB 3884 beim Amtsgericht Frankfurt/Oder

- Stand Januar 2015 -

5. Gefahrübergang/Versandanzeige und Rechnung

5.1. Die Gefahr geht mit Abnahme der Ware durch KHEH/unsere Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist bzw. die Leistung erbracht wird, auf KHEH über.

5.2 Es gelten die Angaben in den Bestellungen und Lieferabrufen von KHEH. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten, sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

6.1 KHEH ist nicht verpflichtet, die Ware nach deren Erhalt zu prüfen. KHEH bemüht sich zu prüfen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, in Form von Stichproben. Die Anwendung des § 377 HGB ist soweit zulässig ausgeschlossen. In jedem Falle ist eine Rüge innerhalb von 30 Tagen seit Entdeckung eines Mangels oder sonstigen Beanstandungen rechtzeitig.

6.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen KHEH ungekürzt zu und finden Anwendung, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. KHEH ist nach Wahl unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Falle hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt dem KHEH vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.

6.3 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant das KHEH außerdem von evtl. bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

6.4 Für innerhalb der Verjährungsfrist der KHEH-Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant diese Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

6.5 Entstehen dem KHEH infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

6.6 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

7. Produkthaftung, Freistellung

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle durch ein durch ihn geliefertes Produkt ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen dem KHEH gemäß §§ 683, 670 bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben und das KHEH somit von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

8. Haftung

KHEH haftet dem Lieferanten nicht für Schäden, die KHEH, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir für Vermögensschäden nur insoweit und in der Höhe, in der bei Vertragsschluss mit deren Eintritt üblicherweise zu rechnen war. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht hat.

9. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im KHEH-Gelände ausführen, haben auch die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung, der Unfallverhütungsvorschriften, des Brandschutzes, des Datenschutzes zu beachten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, allgemeine Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eisenhüttenstadt. Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung zu ersetzen. Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.

Till Frohne

Geschäftsführer